

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIV/17. Sitzung, 24.04.2013**

Beschluss-Nr. 8559

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen
Titel: Änderung der Probestudiumsordnung

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/148

Der Akademische Senat beschließt

Der AS beschließt die anliegende Änderungsordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Änderung der Ordnung der Universität Bremen
für ein Probestudium mit kleiner Matrikel gemäß § 35 BremHG
(Probestudiumsordnung)
Vom 24.04.2013**

Der Rektor der Universität hat am gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 i.V.m. § 35 Abs. 3 vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 24.04.2013 beschlossene Änderung der Probestudiumsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Probestudiumsordnung der Universität Bremen vom 20.07.2005 in der Fassung vom 11.07.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt vom) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und das Modul „Orientierungspraktikum““ gestrichen sowie „Professionalisierungsbereich“ durch „Erziehungswissenschaft“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für den Studiengang Musikwissenschaften und Musikpädagogik.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Es wird unter Berücksichtigung der Änderungsordnung eine Neufassung der Probestudiumsordnung erstellt und im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen